



Markt Stadtlauringen

Landkreis Schweinfurt

Umweltschutzkonzept des Marktes
Stadtlauringen

„Markt Stadtlauringen – unsere Gemeinde – unsere Umwelt“

Präambel

Die öffentliche Hand – die Kommunen und der Freistaat Bayern – muss, ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland, in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen Maßnahmen ergreifen, um die Natur und Umwelt und damit den Lebensraum der Menschen zu schützen und nachhaltig zu erhalten. Der Markt Stadtlauringen setzt sich zum Ziel, im Rahmen des Möglichen Beiträge zur Verbesserung von Natur und Umwelt zu leisten. Privatinitiativen, Maßnahmen von Vereinen und Organisationen, Konzepte und Projekte der Schulen oder anderer Bildungseinrichtungen sollen besondere Unterstützung erfahren.

Der Markt Stadtlauringen gewährt deshalb nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklungen geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die im Einvernehmen mit dem Markt Stadtlauringen durchgeführt worden sind oder deren natur- oder umweltschutzbezogene Bedeutung anerkannt wurde.

A) Ziel

Aktivierung, Förderung und Unterstützung von Projekten des Natur- und Umweltschutzes im Markt Stadtlauringen.

Beispielhaft können das sein:

- Anlegen und pflegen von Blühwiesen, -streifen (*auch gemeindliche Flächen*)
- Bau und aufstellen/aufhängen von Nistkästen
- Maßnahmen des Gewässerschutzes
- Maßnahmen zur Verringerung des CO₂ Ausstoßes (Reduzierung von Fahrten, Aktivierung v. Fahrgemeinschaften u.v.m.)
- Kurse und Vorträge
- Anschaffung von Informationsmaterial
- Aktionstage
- Anlegen von Streuobstwiesen und/oder Bäume
- Anlegen und Pflegen von ökologisch besonders wertvollen Pflanzen

- Anlegen von Trockenmauern
- Entfernung von Steingärten bzw. Umwandlung in Grün- bzw. Blühflächen
- Insektenhotels

B) Organisationsformen

Zum Erhalt der Förderung bedarf es keiner Organisationsform; förderberechtigt ist jede natürliche Person, aber auch Vereine und vergleichbare Organisationen. Für die Antragstellung muss jedoch ein Verantwortlicher benannt werden, der auch bei Erfordernis die Verantwortung für die Dauer des Projektes übernimmt und Rechenschaft für die erhaltenen Mittel abgeben muss.

C) Unterstützung und Logistik

Der Markt Stadtlauringen stellt bei Bedarf Räumlichkeiten und Technik kostenfrei zur Verfügung und unterstützt im Einzelfall auch bei der Sachausstattung (z.B. Kopien, drucken von Einladungen etc.)

D) Finanzierung

Im Haushalt wurden seit 2019 jährlich pro Einwohner 2,00 € und Jahr für dieses Projekt eingestellt.

Die Verwaltung des Marktes Stadtlauringen führt diesbezüglich die Einnahmen- und Ausgabenfortschreibung. Kassenreste werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Somit stehen jährlich 8.150,00 € an Fördermitteln zur Verfügung (zuzüglich der jeweiligen Ausgabenreste).

E) Beratende Projektgruppe

Eine unabhängige Projektgruppe berät über die Förderung der jeweiligen Anträge, schlägt die zu fördernden Projekte sowie die Förderhöhe der Verwaltung vor.

Die Projektgruppe organisiert sich selbst. Sie soll mindestens aus drei, höchstens 9 Mitglieder haben.

Sollten mehr als neun Personen die Mitarbeit in der Projektgruppe anstreben, legt der Marktgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung Namen und Anzahl der Personen fest. Darüber hinaus ist die Projektgruppe berechtigt eigene Vorschläge zu unterbreiten.

F) Persönlicher Vorteil, Eigenmittel

Führt das Projekt auch zu einem persönlichen Vorteil des Begünstigten z.B. Streuobstwiese, ist dies bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.

Entscheidung der Unterstützung/Finanzierung:

Vorläufig durch den Gemeinderat; nach Erfahrungszeit eventuell durch die Verwaltung

Eigenleistungen werden nicht gefördert.

G) Förderung

Die Höhe der jeweiligen Förderung legt der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung fest. Die Verwaltung wird durch eine Projektgruppe (siehe E) beraten.

H) Antragstellung

Die Förderung setzt einen Antrag vor Beginn der Maßnahme voraus, der beim Markt Stadtlauringen einzureichen ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kurze Darstellung der durchzuführenden Maßnahme
- Übersichtsplan oder Skizze, woraus die von der Maßnahme betroffene Fläche ersichtlich ist
- Rechnungen, Kostenvoranschläge etc.

I) Ausschluss von Leistungen

Die gewährten Förderungen stehen unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungen sowie auf eine bestimmte Förderhöhe.

Stadtlauringen, den 08.07.2022

gez.

Heckenlauer
1. Bürgermeister

Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.07.2022